

Satzung des Vereins "BIGREDS"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „BIGREDS“.
2. Der Sitz des Vereins ist in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr nach Gründung des Vereins ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein will über die gemeinsame Förderung des Basketballsports den Gemeinsinn seiner Mitglieder fördern und pflegen. Er ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.
3. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Basketballsports im Allgemeinen und des FC Bayern München Basketball im Speziellen. Der Verein betreibt und fördert auf der Grundlage des Amateurgedankens den regionalen Breitensport und den Leistungssport in der Sportart Basketball.
4. Organe, Arbeitsgruppen und Einzelvertreter des Vereins sind ehrenamtlich tätig und dem Vorstand weisungsgebunden, sofern nichts anderes geregelt oder besprochen wurde.
5. Mitglieder sollen sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden. Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Juristische Personen können nur die Fördermitgliedschaft erwerben.
2. Die Aufnahme ist mittels Antragsvordruck schriftlich oder über das Online-Aufnahmeformular unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand zu beantragen, der endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Bei Minderjährigen muss zur Aufnahme die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schädigt.
2. Ordentliche Mitglieder dürfen an allen Aktivitäten des Vereins teilhaben. Sie genießen Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
4. Ehrenmitglieder können vom Mitgliedsbeitrag (§ 5) befreit werden. Ihre Rechte entsprechen denen der ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand ausgesprochen werden.
5. Fördermitglieder zahlen einen gesonderten Betrag, haben auf Mitgliederversammlungen Rede- und Antragsrecht, genießen aber kein Stimmrecht. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und Alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss durch einfache Mehrheit.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) eine eigenhändig unterschriebene und an den Vorstand gesandte Austrittserklärung oder eine an den Vorstand gesandte Email. Der Vorstand bestätigt den Austritt in der Regel per Email. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Für Minderjährige muss die Kündigung durch einen gesetzlichen Vertreter erfolgen. Der verbliebene Beitrag wird nicht zurückerstattet.
 - b) Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste. Diese kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist. In der zweiten Zahlungsaufforderung ist auf die Rechtsfolgen der Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
 - c) Ein Austritt, eine Streichung aus der Mitgliederliste sowie ein Ausschluss berühren die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger bereits entstandener Verpflichtungen nicht.
 - d) Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder dem Verein durch sein Verhalten Schaden zufügt.
 - e) den Tod eines Mitglieds oder Ende einer juristischen Person.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Beim Austritt oder Ausschluss von Minderjährigen ist die Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Bereits im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung, ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie findet jährlich in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenvortes und des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Änderung des Vereinszwecks
3. Die fristgerecht eingeladene und einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ - Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Auflösung oder die Namensänderung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Gästen.
7. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 3 Wochen vor dem Termin ~~schriftlich~~, per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins.
8. Zu begründende Anträge ordentlicher Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält
- b) wenn die Einberufung von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

10. Den Vorsitz der Versammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide nicht anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter.

11. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung von Stimmvollmachten ist unzulässig.

12. Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse der Versammlung niedergelegt werden und das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied bei berechtigten Gründen auf Verlangen eingesehen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus bis zu vier geschäftsfähigen, ordentlichen Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

2. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

3. Im Sinne von § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat dabei das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.

5. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.

- a) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- b) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Interessen der Mitglieder des Vereins.

8. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes Vorstandsmitglied berechtigt ist, bis zu einer Summe von 500€ Verfügungen zu treffen, über den Verwendungszweck muss ein schriftlicher Nachweis erbracht werden. Bei einem Wert von über 500€ ist dies nur vorbehaltlich eines Vorstandsbeschlusses möglich.
9. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Die Vertretungsfolge richtet sich nach §9 Abs. 3. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, können sie einen Beauftragten benennen.
10. Der Kassenwart führt nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens die Geld- und Kassengeschäfte des Vereins. Sie wird finanziert durch die Mitgliedsbeiträge, sowie durch etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen oder Aktionen des Vereins, sowie Spenden.
11. Notwendige Auslagen für den Verein werden gemäß § 670 BGB erstattet. Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Die jährliche Vergütung darf die Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG nicht überschreiten.
12. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Dazu bedarf es einer vorherigen Mitteilung über den Beschlussgegenstand der einzuberufenden Vorstandssitzung. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
13. Wahl des Vorstandes
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Die Wahl des Vorstandes leitet ein aus 3 Mitgliedern des Vereins zu bildender Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wird von der jeweiligen Versammlung durch Zuruf gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Er hat den Wahlverlauf zu protokollieren.
 - c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, übernehmen seine Aufgaben die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur in der nächsten Mitgliederversammlung stattfindenden Neuwahl.
14. Ein gewähltes Vorstandsmitglied darf in keinem anderen Basketball-Fanclub im Vorstand tätig sein.

§ 10 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder sein müssen. Sie haben die Vereinskasse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Bericht über die Prüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu erstatten. Ein Kassenprüfer soll Entlastung des Kassenwarts in der Versammlung beantragen. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§ 11 Amtsenthebung und Rücktritt

1. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von sich aus zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden.
2. Im Fall der Amtsenthebung ist auf derselben Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Im Fall eines Rücktritts ist auf der nächstfolgenden Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Tritt der Vorstand in seiner Gesamtheit zurück, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einberufen werden. Bis zur Neuwahl hat der zurückgetretene Vorstand die Amtsgeschäfte fortzuführen.
4. Die Amtszeit der nach diesen Bestimmungen gewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder geendet hätte.

§ 12 Anträge, Abstimmungen und Wahlen

1. Nicht fristgerechte, eventuell auch erst während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge benötigen zu ihrer Behandlung als Dringlichkeitsantrag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Abstimmungen über Beschlüsse entscheidet, falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, wird in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen entschieden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Bei Personalwahlen bestimmt der Wahlausschuss die Art der Abstimmung. Gleiches gilt für die Wahl der Kassenprüfer. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die ein Vereinsmitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder den Besuch von Vereinsveranstaltungen verursacht, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandmitglied oder einer vom Vorstand beauftragten Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Vorstand haftet dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit vorheriger Ankündigung von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Gegenstand der Änderung ist den Mitgliedern in der Einladung vorab mitzuteilen. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Registergericht verlangt werden, darf der Vorstand beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - a) die Stiftung "Lichtblick Hasenbergl"
 - b) der "Münchner Tafel e.V."
 - c) der "Dominik-Brunner-Stiftung",

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Satzung errichtet am 25.08.2012 und in der Mitgliederversammlung vom 15.09.2017 geändert.